

## Synopse

der Änderungen zum 1.1.2023 die Vormundschaften betreffen

In der Synopse wird die aktuelle Fassung in der linken Spalte dargestellt Änderungen in der Mitte und Bemerkungen rechts.

<b>Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)</b>		
<b>Aktuelle Fassung der Vorschriften</b>	<b>Alte Fassung (gültig bis 31.12.2022)</b>	<b>Bemerkungen / Aus der Gesetzesbegründung</b>
<b>Buch 2 Verfahren in Familiensachen</b> <b>Abschnitt 3 Verfahren in Kindschaftssachen</b>	<b>Buch 2 Verfahren in Familiensachen</b> <b>Abschnitt 3 Verfahren in Kindschaftssachen</b>	<p><i>Bisher enthielt das FamFG in Bezug auf die Vormundschaft nur eine spezielle Vorschrift: § 168, der sich mit der Festsetzung von Zahlungen vom Kind an den Vormund befasste (jetzt s. § 168d).</i></p> <p><i>Die Reform hat diejenigen Vorschriften des Vormundschaftsrechts im BGB a.F., die im Kern verfahrensrechtliche Fragen betreffen, nun in das FamFG verschoben und den bisherigen § 168 FamFG durch die §§ 168a bis f ersetzt.</i></p>
<p><b>§ 168</b>  <b>Auswahl des Vormunds</b>            (1) Hat das Gericht einen Vormund zu bestellen, so soll es bei der Auswahl auch nahestehende Familienangehörige sowie Personen des Vertrauens des betroffenen Kindes anhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerungen möglich ist.</p> <p>(2) Vor der Bestellung einer Person als ehrenamtlicher Vormund oder als Berufsvormund, hat das Gericht eine Auskunft nach § 41 des Bundeszentralregistergesetzes einzuholen. Das Gericht überprüft in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle zwei Jahre nach der Bestellung, durch Einholung einer Auskunft, ob die Eignung des Vormunds fortbesteht.</p>	<p><b>§ 1779 BGB a.F.</b>            (3) Das Vormundschaftsgericht soll bei der Auswahl des Vormunds Verwandte oder Verschwägte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.            2Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgericht festgesetzt.</p>	<p><i>Abs. 1 enthält die bislang in § 1779 Abs.3 S.1 BGB geregelte Anhörungspflicht bei der Bestellung des Vormunds. Der dort verwendete Begriff „Verwandte und Verschwägte“ wird durch den Begriff „Familienangehörige“ ersetzt. Der Zusatz „nahestehende“ soll verdeutlichen, dass das Familiengericht insbesondere die tatsächliche Nähe oder besondere persönlichen Beziehung zu dem betroffenen Kind berücksichtigen soll. Das Gericht soll zudem Personen des Vertrauens des Kindes anhören, die Auskunft etwa über seine Lebensumstände, seinen Willen oder seine Bindungen geben können. Von der Anhörung kann das Gericht wie bisher nach pflichtgemäßem Ermessen absehen, wenn die Anhörung zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen würde, wenn keine Aufklärung erwartet werden kann oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Auf die in § 1779 Abs. 3 S.2 BGB enthaltene Kostenregelung wird verzichtet, da die Kosten für die Anhörungen als Teil der Gerichtskosten zu betrachten sind.</i></p> <p><i>Diese Vorschrift erschließt sich unmittelbar aus dem Wortlaut. § 41 BZRG erlaubt Gerichten eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister, die über die Einholung eines Führungszeugnisses nach § 72a Abs.1 S.2 hinausgeht. Das Gericht wird verpflichtet, den entsprechenden Auszug regelmäßig, spätestens aber alle 2 Jahre einzuholen.</i></p>

<p>(3) Für ein Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, gilt § 291 entsprechend.</p>		<p><i>Dies bedeutet, dass Kinder und Jugendliche ab dem Alter von 14 künftig das Recht haben, die Auswahl des Mitarbeiters des JA oder Vereins als Vormund:in gerichtlich überprüfen zu lassen. § 291 FamFG lautet: "<b>Überprüfung der Betreuerauswahl:</b> Der Betroffene kann verlangen, dass die Auswahl der Person, der ein Verein oder eine Behörde die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat, durch gerichtliche Entscheidung überprüft wird. Das Gericht kann dem Verein oder der Behörde aufgeben, eine andere Person auszuwählen, wenn einem Vorschlag des Betroffenen, dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen, nicht entsprochen wurde oder die ausgewählte Person zur Wahrnehmung dieser Betreuung nicht geeignet erscheint. § 35 ist nicht anzuwenden."</i></p>
<p><b>§ 168a</b> <b>Inhalt der Beschlussformel und Wirksamwerden der Beschlüsse</b></p> <p>(1) Die Beschlussformel enthält im Fall der Bestellung eines Vormunds auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Bestellung eines Berufsvormunds die Bezeichnung als Berufsvormund;</li> <li>2. bei Bestellung eines Vereinsvormunds die Bezeichnung als Vereinsvormund und die des Vormundschaftsvereins;</li> <li>3. bei Bestellung des Jugendamtes die Bezeichnung des zuständigen Amtes;</li> <li>4. bei Bestellung eines Pflegers nach § 1776 oder § 1777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bezeichnung des Pflegers und die ihm übertragenen Angelegenheiten;</li> <li>5. bei einer Bestellung nach § 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bezeichnung als vorläufiger Vormund.</li> </ol> <p>(2) Beschlüsse über Inhalt oder Bestand der Bestellung eines Vormunds werden mit Bekanntgabe an den Vormund wirksam. § 287 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 1789 BGB a.F.</b> <b>Bestellung durch das Familiengericht</b> Der Vormund wird von dem Familiengericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eides statt erfolgen.</p> <p><b>§ 1791a Abs.2 a.F.</b> <b>Vereinsvormundschaft</b> (2) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Familiengerichts; die §§ 1789, 1791 sind nicht anzuwenden.</p> <p><b>§ 1791b BGB a.F.</b> <b>Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts</b> (2) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Familiengerichts; die §§ 1789, 1791 sind nicht anzuwenden.</p>	<p><i>Bei der Bestellung eines Vormunds hat das Gericht in der Beschlussformel genau zu bezeichnen, welche Form von Vormundschaft angeordnet wird. Künftig wird auch der Einzelvormund ausschließlich durch Beschluss des Familiengerichts bestellt. Gleichzeitig entfällt der Handschlag als bisher in § 1789 BGB geregeltes konstitutives Element zur Verpflichtung des Einzelvormunds.</i></p> <p><i>Beschlüsse über Inhalt oder Bestand der Bestellung eines Vormunds werden mit Bekanntgabe an den Vormund wirksam werden. Die Regelung hat gegenüber der allgemeinen Regelung zur Wirksamkeit von Beschlüssen gem. § 40 Abs. 1 FamFG den Vorteil, dass die Bestellung leichter feststellbar ist und der Vormund unmittelbar weiß, ab wann er berechtigt und verpflichtet ist, wirksam für den Mündel zu handeln und ab welchem Zeitpunkt er Vergütung beanspruchen kann.</i></p>

<p><b>§ 168b</b> <b>Bestellungsurkunde</b></p> <p>(1) Der Vormund erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Die Urkunde soll enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bezeichnung des Mündels und des Vormunds;</li> <li>2. in den Fällen des § 1776 oder § 1777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bezeichnung der dem Pfleger übertragenen Angelegenheiten;</li> <li>3. Angaben über die Beschränkungen der Vertretungsmacht gemäß § 1789 Absatz 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;</li> <li>4. Angaben über Befreiungen gemäß § 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</li> </ol> <p>(2) Ist das Jugendamt nach § 1751 Absatz 1 Satz 2, § 1786 oder § 1787 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vormund geworden, hat das Gericht ihm unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen.</p> <p>(3) Nach Beendigung seines Amtes hat der Vormund die Bestellungsurkunde oder die Bescheinigung zurückzugeben.</p>	<p><b>§ 1791BGB a.F.</b> <b>Bestellungsurkunde</b></p> <p>(1) Der Vormund erhält eine Bestellung. (2) Die Bestellung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormunds, des Gegenvormunds und der Mitvormünder sowie im Falle der Teilung der Vormundschaft die Art der Teilung</p> <p><b>§ 190 FamFG a.F.</b> <b>Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft</b></p> <p>Ist das Jugendamt nach § 1751 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vormund geworden, hat das Familiengericht ihm unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.</p>	<p><i>Künftig wird die bisherige "Bestellungsurkunde" als „Bestellungsurkunde“ bezeichnet. Die Vorschrift wurde aus dem BGB in das FamFG überführt. Die Bestellungsurkunde dient dem Vormund als Bescheinigung seiner gesetzlichen Vertretungsmacht im Rechtsverkehr. Daher hat sie auch Angaben über etwaige Einschränkungen seiner Vertretungsmacht zu enthalten, die sich aus einer Übertragung von Angelegenheiten auf einen Pfleger (§§ 1776, 1777 BGB) oder die Beschränkung seiner Vertretungsmacht nach § 1789 Abs. 2 S. 3 BGB (Entziehung der Vertretungsbefugnis wegen Interessensgegensätzen) ergeben. Dementsprechend sollen sich auch etwaige Befreiungen des Vormunds aus der Bestellungsurkunde ergeben.</i></p> <p><i>Nach Abs. 2 bezieht sich auf die gesetzliche Vormundschaft, für die das Jugendamt eine Bescheinigung erhält, was bisher in § 1791c Abs. 3 BGB a.F. geregelt war. Umfasst sind von der gesetzlichen Vormundschaft künftig auch Fälle der vertraulichen Geburt.</i></p>
<p><b>§ 168c</b> <b>Anhörungen in wichtigen Angelegenheiten</b></p> <p>Das Gericht soll vor Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten auch nahestehende Familienangehörige des Mündels anhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung geschehen kann.</p>	<p><b>§ 1847 BGB a.F.</b> <b>Anhörung der Angehörigen</b></p> <p>Das Familiengericht soll in wichtigen Angelegenheiten Verwandte oder Verschwägerter des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. 2§ 1779 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><i>Die Vorschrift ersetzt die bisherige Regelung des § 1847 S. 1 BGB.</i></p>

<p><b>§ 168d</b>  <b>Verfahren zur Festsetzung von Zahlungen</b>  Für das Verfahren zur Festsetzung von Zahlungen an den Vormund ist § 292 Absatz 1 und Absatz 3 bis 6 entsprechend anzuwenden.</p>	<p><b>§ 168 FamFG a.F.</b>  <b>Beschluss über Zahlungen des Mündels</b>  (1) Das Gericht setzt durch Beschluss fest, wenn der Vormund, Gegenvormund oder Mündel die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält:  1. Vorschuss, Ersatz von Aufwendungen, Aufwandsentschädigung, soweit der Vormund oder Gegenvormund sie aus der Staatskasse verlangen kann (§ 1835 Abs. 4 und § 1835a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder ihm nicht die Vermögenssorge übertragen wurde;  2. eine dem Vormund oder Gegenvormund zu bewilligende Vergütung oder Abschlagszahlung (§ 1836 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).  Mit der Festsetzung bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Mündel an die Staatskasse nach den §§ 1836c und 1836e des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten hat. Es kann die Zahlungen gesondert festsetzen, wenn dies zweckmäßig ist. Erfolgt keine Festsetzung nach Satz 1 und richten sich die in Satz 1 bezeichneten Ansprüche gegen die Staatskasse, gelten die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen sinngemäß.</p>	<p><i>Für die bisher in § 168 a.F. geregelte gerichtliche Festsetzung von Zahlungen des Kindes an den Vormund wird nun auf die Absätze 1 und 3-6 § 292a FamFG verwiesen, die Zahlungen an Betreuer:innen regeln:</i>  <i>(1) Das Gericht setzt auf Antrag des Betreuers oder des Betroffenen oder nach eigenem Ermessen durch Beschluss fest:</i>  1. einen [...] zu zahlenden Vorschuss, den ihm zu leistenden Ersatz von Aufwendungen oder die Aufwandspauschale, soweit der Betreuer die Zahlungen aus der Staatskasse verlangen kann (§ 1879 BGB) oder ihm die Vermögenssorge nicht übertragen wurde,  2. eine dem ehrenamtlichen Betreuer zu bewilligende Vergütung oder Abschlagszahlung (§ 1876 BGB) oder  3. eine dem beruflichen Betreuer oder dem Betreuungsverein zu bewilligende Vergütung nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.  (2) ...  (3) Im Antrag sollen die pers. und wirtsch. Verhältnisse des Betroffenen dargestellt werden. § 118 Abs. 2 S. 1, 2 ZPO ist entsprechend anzuwenden. [...]  (4) Der Betroffene ist vor der Festsetzung einer von ihm zu leistenden Zahlung anzuhören.  (5) Ist eine Festsetzung nicht beantragt, so gelten für die Zahlungen, die aus der Staatskasse verlangt werden können, die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen sinngemäß.  (6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Anträge nach den Abs. 1, 2 Formulare einzuführen. Soweit Formulare eingeführt sind, muss der berufliche Betreuer oder der Betreuungsverein diese verwenden und sie, sofern sie hierzu bestimmt sind, als elektronisches Dokument einreichen. Andernfalls liegt keine ordnungsgemäße Geltendmachung im Sinne des § 1875 Abs. 2 BGB i.V.m. mit dem VBVG vor. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach S. 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>
<p><b>§ 168e</b>  <b>Beendigung der Vormundschaft</b>  Bestehen Zweifel oder Uneinigkeit, ob und wann die Vormundschaft beendet ist, stellt das Gericht die Beendigung der Vormundschaft und den Zeitpunkt der Beendigung durch Beschluss fest.</p>		<p><i>Bestehen etwa aufgrund unklarer Volljährigkeit Zweifel oder Uneinigkeit, ob und wann eine Vormundschaft kraft Gesetzes geendet hat, ist eine Verfahrensbeendigung durch bloßen Aktenvermerk unzureichend, sondern bedarf zur Rechtssicherheit hierüber eines (beschwerdefähigen) Beschlusses. Diese bereits überwiegende Praxis der Gerichte soll nunmehr gesetzlich ausdrücklich geregelt werden.</i></p>
<p><b>§ 168f</b>  <b>Pflegschaft für Minderjährige</b>  Auf die Pflegschaft für Minderjährige sind die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Beschlussformel und die Bestellungsurkunde enthalten die Bezeichnung des Pflegers und der ihm übertragenen Angelegenheiten.</p>		<p><i>Durch diese Norm wird geregelt, dass unter Beachtung der unterschiedlichen Bezeichnungen auch im Verfahrensrecht, die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften auf die Pflegschaft für Minderjährige nach § 151 Nr. 5 FamFG entsprechend Anwendung finden.</i></p>